

Textliche Festsetzungen

Bebauungsplan Nr. 43

Erftstadt-Lechenich

Brunnenweg/Michael-Schiffer-Weg

Stadt Erftstadt
Bebauungsplan Nr. 43
(Erftstadt-Lechenich, Brunnenweg)

1. Begründung:

Der Rat der Stadt Erftstadt hat in der Sitzung am 16.4.1970 die Aufstellung des Bebauungsplanes Erftstadt Nr. 43 beschlossen:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Errichtung von ca. 40 Altenwohnungen, in einem 3-geschossigen Wohntrakt erreicht werden. Träger dieses Bauvorhabens ist die Arbeiterwohlfahrt, Ortsausschuß Erftstadt-Lechenich.

Da die Straße am Brunnenweg auf der nördlichen Seite vollständig und auf der südlichen Seite teilweise bebaut ist, wird durch die im Bebauungsplan Nr. 43 vorgesehene Bebauung eine städtebauliche Einheit des Gebiets erreicht.

2. Kosten:

Folgende Kosten werden der Stadt Erftstadt voraussichtlich durch die Erschließung entstehen:

| | |
|--|---------------------|
| Straßenbau | 50.000,-- DM |
| Bewässerung | 14.000,-- DM |
| Entwässerung | 40.000,-- DM |
| Straßenbeleuchtung einschl. Beleuchtungs- körper | 6.000,-- DM |
| Stromversorgung | <u>20.000,-- DM</u> |
| | 130.000,-- DM |

3. Bodenordnung:

Eine Bodenordnung ist nicht erforderlich.

4. Plangebiet:

Die betroffenen Grundstücke sind durch eine gestrichelte Linie besonders gekennzeichnet.

Geschenl
Köln, den 1. 3. 1971
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

W. Mayer

Stadt Erftstadt
Bebauungsplan Nr. 43
(Erftstadt-Lechenich, Brunnenweg)

A. Inhalt

Der Inhalt entspricht dem BBauG § 9 (1) 1a, 1b, 1e, 3, 5, 8
sowie § 9 (2) in Verbindung mit der 1. DVO § 4 und dem § 103
der BauO NW.

Stadt Erftstadt

Bebauungsplan Nr. 43

(Erftstadt-Lechenich, Brunnenweg)

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Erftstadt vom 16.4.1970 aufgestellt worden.



Tiemann
(Tiemann)
Bürgermeister

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) in der Zeit vom 28.9.1970 bis einschließlich 28.9.1970 öffentlich ausgelegen.



Lombard
(Lombard)
Stadtkämmerer

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) vom Rat der Stadt Erftstadt am 13.11.1970 als Satzung beschlossen worden.



Tiemann
(Tiemann)
Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) mit Verfügung vom 1.3.1971 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
gez. Freitag

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten, sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) ist am 8.5.1971 erfolgt.

Tiemann
(Tiemann)
Bürgermeister